

WAHLPRÜFUNGSGERICHT II. INSTANZ DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Beschluß vom 17. September 1957

- St 1/1957 -

betreffend die sofortige Beschwerde der Deutschen Aufbauvereinigung u. a. gegen den Beschluß des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 2. Mai 1957 – WP 1 - 3/55 -, mit dem das den Richter Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Sch. betreffende Ablehnungsgesuch der Beschwerdeführer für unbegründet erklärt worden ist.

Entscheidungsformel:

Der Beschwerde wird stattgegeben.

Unter Aufhebung des Beschlusses des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 2. Mai 1957 wird das Gesuch der Antragsteller, betreffend die Ablehnung des Oberverwaltungsgerichtsrats Dr. Sch., für begründet erklärt.

Gründe:

I.

Die Deutsche Aufbauvereinigung – DAV -, Landesverband Bremen, vertreten durch seine stellvertretende Vorsitzende, Frau G., sowie einige Mitglieder dieser Vereinigung, haben am 10. November 1955 im Einspruchverfahren gemäß § 38 des Brem.Wahlgesetzes vom 22. April 1955 die Gültigkeit der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft vom 9. Oktober 1955 angefochten.

Im Termin zur Beweisaufnahme vom 17. Dezember 1956, die im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens vor dem Wahlprüfungsgericht stattfand, lehnten die Beschwerdeführer den mit der Durchführung der Beweisaufnahme beauftragten Richter, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Sch., wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Sie begründeten ihren Antrag mit dem Verhalten und verschiedenen Maßnahmen des vernehmenden Richters während der Beweisaufnahme: Der Richter Dr. Sch. habe zu Unrecht im Termin vom 17. Dezember 1956 während der Vernehmung des Zeugen H. die Parteiöffentlichkeit ausgeschlossen. Die angeblichen Tatsachen, die in der Person sowohl des Zeugen als auch insbesondere ihres Prozeßbevollmächtigten gelegen haben sollen, seien nicht im mindesten protokollarisch festgehalten worden. Auch sonstige, ihnen wichtig erscheinende Anträge ihrer Prozeßbevollmächtigten seien trotz seiner ausdrücklichen Bitte nicht ins Protokoll aufgenommen worden. Der Zeuge H., der zugunsten der Beschwerdeführer ausgesagt habe, sei in diesem Termin vier

Stunden lang ununterbrochen vernommen worden, obwohl seine Eigenschaft als Schwer-
kriegsbeschädigter bekannt gewesen sei. Dieser Zeuge sei auch von dem vernehmenden
Richter Dr. Sch. wiederholt als Lügner bezeichnet worden, bevor auch nur andere Zeugen zu
seinen Aussagen gehört worden seien. Nach Einbringung eines Ablehnungsgesuchs durch
ihren Prozeßbevollmächtigten habe schließlich Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Sch. -
entgegen den gesetzlichen Bestimmungen - noch zwei Stunden lang die Beweisaufnahme
fortgesetzt. Auch in früheren Beweisaufnahmetermenin habe der vernehmende Richter
Dr. Sch. ein Verhalten gezeigt, das bereits damals die Ablehnung wegen Besorgnis der Be-
fangenheit gerechtfertigt haben würde. Er habe ihren Prozeßbevollmächtigten mehrfach, und
zwar ihn allein, von der Beweisaufnahme ungerechtfertigt ausgeschlossen und habe sich
geweigert, die angeblichen Gründe eindeutig im Protokoll aufzunehmen. Er habe auch häufig
versucht, das anwaltliche Fragerecht ihres Prozeßbevollmächtigten zu beschneiden; er habe
häufig Fragen abgelehnt, bevor er überhaupt gewußt habe, wie die Frage lauten würde. Im
Beweisaufnahmetermin vom 15. Oktober 1956 habe er schließlich versucht die Antragstellerin
zu 4) des Wahleinspruchs, Frau P., zur Rücknahme ihres Einspruchs zu veranlassen,
obwohl kein Zweifel an der Fortdauer der Vertretungsvollmacht des Prozeßbevollmächtigten,
Rechtsanwalt L. bestanden habe. Im gleichen Termin habe sich Oberverwaltungsgerichtsrat
Dr. Sch. geweigert, ihren Prozeßbevollmächtigten als Rechtsanwalt anzuerkennen, obgleich
eine fermündliche Bestätigung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vorgelegen
habe.

Das Wahlprüfungsgericht hat, nachdem sich der Richter Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Sch.
zu dem Ablehnungsgesuch dienstlich geäußert hatte, durch Beschluß vom 2. Mai 1957 das
Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt: Es
liege kein Grund vor, der ein Mißtrauen der Antragsteller gegen die Unparteilichkeit des
Richters Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Sch. rechtfertigen könnte. Die Vernehmung eines
Zeugen in Abwesenheit der Parteien und der Parteivertreter sei zulässig und dem pflichtge-
mäßigen Ermessen des vernehmenden Richters überlassen. Beim Ausschluß der Parteiöffent-
lichkeit während der Vernehmung des Zeugen H. seien keine unsachlichen Gründe, etwa um
den Beschwerdeführern die Wahrnehmung ihrer Rechte zu erschweren, zu erkennen. Es
könne im übrigen dahingestellt bleiben, ob Umfang, Art und Dauer der Vernehmung des
Zeugen H. angebracht gewesen sein. Der Antrag des Prozeßbevollmächtigten der Be-
schwerdeführer, seine Erklärung, daß er Rechtsanwalt sei, zu Protokoll zu nehmen, sei nach
den Umständen zu Recht abgelehnt worden. Soweit aber die Beschwerdeführer in ihrem
Ablehnungsgesuch Ablehnungsgründe geltend gemacht hätten, die sich auf Vorfälle in Be-
weisaufnahmetermenin vor dem 17. Dezember 1956 beziehen, stehe dem die Vorschrift des
§ 43 ZPO entgegen, die Beschwerdeführer hätten sich vor ihrem Ablehnungsantrag wieder-
holt in eine Verhandlung eingelassen. Außerdem hätten diese Vorfälle, selbst wenn auf sie

rechtzeitig der Ablehnungsantrag gegründet worden wäre, aus sachlichen Gründen nicht zu einer Ablehnung führen können.

Gegen diesen Beschluß des Wahlprüfungsgerichts haben die Beschwerdeführer am 6. Juni 1957 sofortige Beschwerde eingelegt und diese im wesentlichen wie ihren Ablehnungsantrag begründet. Ergänzend haben sie durch ihren Prozeßbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vor diesem Gericht vom 6. September 1957 vortragen lassen: Ein weiterer Grund zur Ablehnung sei die sich aus der Vernehmung des Zeugen F. ergebende Folge gewesen, daß Dr. Sch. die Akten ohne die Kenntnis ihres Prozeßbevollmächtigten der Staatsanwaltschaft zugeleitet habe, um gegen ihren Prozeßbevollmächtigten wegen einiger Widersprüche in der Aussage des Zeugen F. ein Strafverfahren einzuleiten. Schließlich sei auch der Umstand der Hinauszögerung des Prozesses ein Anlaß zur Ablehnung: Zwei Jahre nach der Bürgerschaftswahl sei noch nicht einmal die Hälfte der Zeugen vernommen worden; kein Zeuge werde sich nach so langer Zeit noch im einzelnen der den Gegenstand der Vernehmung bildenden Vorgänge erinnern können.

Die Akten des Wahlprüfungsgerichts, betreffend das Wahlprüfungsverfahren der Beschwerdeführer, einschließlich der Sonderakte zur Beweisaufnahme, haben dem Gericht vorgelegen. Ihr Inhalt ist, soweit dieser Beschluß darauf beruht, zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden.

II.

Die Beschwerde an das erkennende Gericht ist zulässig, wie bereits durch Beschluß vom 31. August 1957 vorab entschieden worden ist.

Die Kompetenz der Mitglieder des Staatsgerichtshofs als Wahlprüfungsgericht zweiter Instanz ergibt sich aus § 39 des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft vom 22. April 1955 (Brem.GBI. S. 63). Allerdings könnten angesichts des Wortlauts der genannten Vorschriften Zweifel bestehen, ob die Beschwerde auch gegen den ein Ablehnungsgesuch betreffenden Beschluß des Wahlprüfungsgerichts, also die Beschwerde gegenüber einer reinen Verfahrensentscheidung zulässig ist. Sicher ist, daß eine Wahlprüfung einer beschleunigten Entscheidung zugeführt werden muß, was die Annahme begründen könnte, daß eine Beschwerde gegen Zwischenentscheidungen unzulässig wäre. Nach § 39 Abs. 1 Brem.Wahlgesetz ist auch eine Beschwerde nur gegen „die“ Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts, d. h. eine Endentscheidung in der Sache gegeben. Dafür spricht insbesondere § 39 Abs. 2 Brem.Wahlgesetz, nach dem die Beschwerde nur darauf gestützt werden kann, daß die angefochtene Entscheidung das Grundgesetz, die Landesverfassung oder das Brem.Wahlgesetz verletzt habe.

Das erkennende Gericht hat trotzdem eine Verfahrensbeschwerde für zulässig erachtet, und zwar aus den folgenden Erwägungen: Das Wahlgesetz selbst bietet die gesetzliche Grundlage. § 38 des Brem.Wahlgesetzes gibt den Beteiligten an der Wahl, nämlich jedem einzelnen Wahlberechtigten oder jeder Gruppe von Wahlberechtigten, jeder an der Wahl beteiligten Partei und in amtlicher Eigenschaft dem Landeswahlleiter und dem Präsidenten der Bürgerschaft die Möglichkeit, durch Einspruch beim Wahlprüfungsgericht die Gültigkeit der Wahl nachprüfen zu lassen. Für dieses Einspruchsverfahren sind die Vorschriften über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten entsprechend anzuwenden (§ 38 Abs. 5 Brem.Wahlgesetz). Das Verwaltungsgerichtsgesetz sieht in § 116 Abs. 2 ausdrücklich die Verfahrensbeschwerde gegen bestimmte Entscheidungen des Gerichts vor, u. a. insbesondere auch, wenn die angefochtene Entscheidung die Ablehnung eines Richters zum Gegenstand hat. Mit der Verweisung auf die verwaltungsgerichtlichen Vorschriften hat mithin der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, daß er auch für das Einspruchsverfahren in der Wahlprüfung alle Garantien und Kautelen hat schaffen wollen, die nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten für ein Verwaltungsstreitverfahren gegeben sein müssen. Hätte der Gesetzgeber in Ausnahme von den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsstreitverfahrens, dessen Regeln er gerade auch in dem Wahlprüfungsverfahren für anwendbar erklärt hat, eine Verfahrensbeschwerde nicht zulassen wollen, so hätte er das in § 38 Brem.Wahlgesetz gesagt, aber auch sagen müssen.

III.

Die Beschwerde mußte auch in sachlicher Hinsicht Erfolg haben.

Wir folgen dem Wahlprüfungsgericht in der Auffassung, daß für die Frage der Ablehnung eines Richters gemäß § 38 Abs. 5 Brem.Wahlgesetz i. V. mit § 17 VGG die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden sind.

Nach § 42 ZPO führt die Besorgnis der Befangenheit zur Ablehnung des Richters, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Unter Abwägung aller Umstände des konkreten Falles kommen wir entgegen der Meinung des Wahlprüfungsgerichts zu dem Ergebnis, daß vom Standpunkt der Beschwerdeführer die Besorgnis der Befangenheit nicht von der Hand zu weisen ist. Mag auch objektiv die Besorgnis der Beschwerdeführer unberechtigt sein, so genügt es doch für die Begründetheit des Ablehnungsgesuchs, daß unter dem – subjektiven – Blickwinkel einer an sich nicht übertrieben empfindlichen, vorurteilsfreien, vernünftigen Partei die Möglichkeit der Befangenheit angenommen werden darf (vgl. Stein-Jonas-Schönke, 17. Aufl. Anm. II 1 zu § 42 ZPO). Das Gericht hegt zwar nach Überprüfung der von den Beschwerdeführern vorgebrachten Ablehnungsgründe keinen Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters Oberverwal-

tungsgerichtsrat Dr. Sch. in Bezug auf eine sachliche Entscheidung. Es ist vielmehr der Überzeugung, daß Dr. Sch. auch in dem gegenwärtigen Wahlprüfungsverfahren dem Gesetz gemäß und ohne Rücksicht auf die Person der Beteiligten seine Entscheidung treffen würde. Dr. Sch. hat auch selbst in seiner dienstlichen Äußerung vom 27. Dezember 1956 seine Unbefangenheit erklärt. Darauf kommt es jedoch nicht entscheidend an, wenn nur der eine oder der andere der vorgetragenen Ablehnungsgründe geeignet ist, den Beschwerdeführern bei verständiger Beurteilung mit Recht den Eindruck zu vermitteln, daß der abgelehnte Richter in seiner Entscheidungsfreiheit innerlich gehemmt ist. Das ist nach der Überzeugung des Gerichts hier der Fall.

Die Tatsachen, aus denen die Beschwerdeführer die Besorgnis der Befangenheit des Richters Dr. Sch. schließen, sind angesichts der dienstlichen Äußerungen des abgelehnten Richters auch glaubhaft gemacht worden, so daß es hinsichtlich der Vorgänge im Beweisaufnahmetermin vom 17. Dezember 1956 nicht noch der von den Beschwerdeführern beantragten Vernehmung des Zeugen H. bedurfte. Soweit aber die dargelegten Ablehnungsgründe sich auf Vorgänge in früheren Terminen beziehen, müssen sie als selbständiger Ablehnungsgrund ausscheiden; aber gemäß § 43 ZPO für die Beurteilung der Gesamtsituation und der Gesamthaltung des abgelehnten Richters in dem Beweisaufnahmeverfahren, insbesondere dem Termin vom 17. Dezember 1956, können sie nicht ganz außer Betracht bleiben.

Beim Vergleich der Darlegungen der Beschwerdeführer mit den dienstlichen Äußerungen des Richters Dr. Sch. über den Verlauf der mehrfachen, in monatelangen Abständen durchgeführten Beweisaufnahme ergibt sich der Eindruck einer andauernden Steigerung der Spannung zwischen den Beteiligten. Sie mag ihren letzten Grund in der Persönlichkeit des Richters Dr. Sch. wie auch des Prozeßbevollmächtigten der Beschwerdeführer gehabt haben; während Dr. Sch. auf jeden Fall die Zügel der Beweisaufnahme fest und energisch in der Hand behalten wollte und mußte, um das Aufgebot von rd. 170 Zeugen bewältigen zu können, machte sich andererseits bei der Unausgeglichenheit und Unsicherheit mancher der etwa 70 bis 80 bisher vernommenen Zeugen der persönliche Eindruck des Prozeßbevollmächtigten der Beschwerdeführer auf die Zeugen bemerkbar. Dazu kamen schließlich auch noch Fragen und Vorhaltungen von Seiten des beteiligten Landeswahlleiters oder seines Prozeßbevollmächtigten. Während sonst im Verlaufe eines einzigen Termins ein etwa aufgetretenes Mißverständnis, eine Überschreitung der Form, eine Verärgerung über die Wahl eines Ausdrucks oder auch eine Unbedachtsamkeit der Beteiligten allseitig nachgesehen wird und der Vergessenheit verfällt, geriet das Verhältnis der Beteiligten während der nahezu über ein volles Jahr sich hinziehenden Beweisaufnahme in einen latenten Zustand nervöser Spannung. Aus dieser Spannung erklären sich wohl die sich häufenden Zusammenstöße des Prozeßbevollmächtigten der Beschwerdeführer mit dem vernehmenden Richter Dr. Sch.,

bis schließlich die Spannung in dem Beweisaufnahmetermin vom 17. Dezember 1956 mit dem Ausschluß der Parteivertreter von der Teilnahme an der Beweisaufnahme und schließlich mit der Ablehnung des vernehmenden Richters Dr. Sch. durch die Beschwerdeführer ihre Entladung fand.

Schon diese – von wem auch immer verursachte – Spannung zwischen dem vernehmenden Richter und dem Prozeßbevollmächtigten der Beschwerdeführer rechtfertigt die Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 9.7.1951 in NJW 1951, 731; Rosenberg, JZ 51, 214, und Lehrbuch 7. Auflage 1956, § 22 III, 1). Es ist den Beschwerdeführern zuzugeben, daß sie aus der „Art und Weise“ des Ablaufs der Beweisaufnahme, wie sie sie unter dem Eindruck der dargelegten Spannung sahen, auf die Befangenheit des vernehmenden Richters schließen durften.

Nicht zuletzt auch mußten die Beschwerdeführer in ihrem Eindruck durch die Vorkommnisse während der Vernehmung des Zeugen H. in dem Termin vom 17. Dezember 1956 bestärkt werden. Gerade während der Vernehmung dieses Zeugen, auf dessen Aussage die Beschwerdeführer Wert legten, wurde die Vernehmung schließlich durch Beschluß gemäß § 71 VGG in Abwesenheit der Parteivertreter fortgesetzt, „mit Rücksicht darauf“, wie es in dem Protokoll heißt, „daß dem Zeugen wiederholt von Rechtsanwalt L. Tatsachen, auf die es ankam oder Rückschlüsse vorher mitgeteilt worden sind und mit Rücksicht auf den persönlichen Eindruck von der Vernehmung des Zeugen“. Aus den dazu vorhergehenden dienstlichen Äußerungen des Richters Dr. Sch. ergibt sich, daß sich für Dr. Sch. im Laufe der Vernehmung der Zeugen H. der Verdacht ergeben hatte, daß der Zeuge bestrebt war, die Vorgänge, zu denen er vernommen wurde, „einseitig im Sinne einer Rechtfertigung dessen, was bei Einholung der streitigen Unterschriften geschehen war“, darzustellen. Um die Rechtfertigung dessen, was bei der Einholung der streitigen Unterschriften geschehen war, geht es aber im wesentlichen überhaupt bei dem von den Beschwerdeführern eingeleiteten Wahlprüfungsverfahren, in dessen Rahmen die Vernehmung des Zeugen H. stattfand. Daher konnten die Beschwerdeführer, als sich Dr. Sch. dem Zeugen H. gegenüber – mag es nach seiner Meinung sachlich berechtigt gewesen sein und mag es aus der dargelegten überhitzten Atmosphäre des Verfahrens erklärt werden können – zu dem Ausruf „Lügner“ hinreißen ließ, sich selbst getroffen fühlen. Es bedurfte dann auch keiner weiteren Prüfung, ob der Prozeßbevollmächtigte der Beschwerdeführer tatsächlich dem Zeugen „Tatsachen mitgeteilt“ hat oder, wie es in einer der dienstlichen Äußerungen von Dr. Sch. zur Begründung des Ausschlusses der Parteiöffentlichkeit in abgeschwächter Weise ausgedrückt worden ist, kurze, für die Beschwerdeführer günstige Zwischenbemerkungen gemacht hat, die manchmal kaum Worte, sondern nur kurze Ausrufe der Zustimmung oder der Ablehnung gewesen sein sollen. Auf jeden Fall mußte das Verhalten des Richters Dr. Sch. gegenüber einem Zeugen, dessen Aussage für die Beschwerdeführer von Wert war, die Beschwerdeführer unter den besonde-

ren Umständen der Situation von ihrem Standpunkt aus befürchten lassen, daß Dr. Sch. in seiner Entscheidungsfreiheit ihnen gegenüber gehemmt sein könnte.

Nach Vorstehendem mußte daher das Ablehnungsgesuch der Beschwerdeführer als begründet anerkannt werden. Es bedurfte daher auch keines Eingehens auf die Berechtigung der weiteren, von den Beschwerdeführern vorgetragene Ablehnungsgründe. Mithin mußte der Beschwerde der Beschwerdeführer gegen den ihr Ablehnungsgesuch zurückweisenden Beschluß des Wahlprüfungsgerichts vom 2. Mai 1957 stattgegeben und der angefochtene Beschluß aufgehoben werden.

	Lifschütz	
Dr. Arndt	Dr. Böss	Gillner
Dr. Lang	Dr. Rohwer-Kahlmann	Dr. Springstube